

Planungsträger:



Gemeindeverwaltungsverband
HARDHEIM-WALLDÜRN

Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn
Friedrich-Ebert-Str. 11
74731 Walldürn

**Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn
Änderung des FNP 2030 für den Bebauungsplan „Solarpark
Schweinberg I“ im Parallelverfahren**

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB

vorgelegt von:

J E S T A E D T
+ P A R T N E R

Büro für Raum- und Umweltplanung
55130 Mainz · Göttelmannstr. 13B

Mainz, den 12.07.2025

1 Einleitung

Nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes (FNP) ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden bzw. aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung mit integriertem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn hat in ihrer Sitzung am 26.03.2025 den Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans 2030 für den Bebauungsplan „Solarpark Schweinberg I“ gefasst. Mit dem Schreiben des Landratsamtes des Neckar-Odenwald-Kreises am 23.06.2025 liegt die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vor. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung am 12.07.2025 wurde die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

2 Planerfordernis

Der Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn hat den Flächennutzungsplan „Solarpark Schweinberg I“ in der Gemarkung Hardheim-Schweinberg zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer ca. 15,8 ha großen Fläche geändert. Das Vorhaben leistet einen wichtigen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien in der Metropolregion Rhein-Neckar und zur Erreichung der gemäß EEG 2023 gesetzten Ausbauziele.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg ist der Klimaschutz ein zu berücksichtigender Belang im Rahmen der Bauleitplanung. Das Gesetz zielt u. a. auf eine Reduzierung von Treibhausgasen und eine Anpassung der unvermeidbaren Folgen des Klimawandels ab. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Ausweisung eines Solarparks und dient damit dem Klimaschutz.

Durch die Regelungen des Energieeinspeisungsgesetzes (EEG) müssen sich Flächen für Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden. Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, war die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Inhaltliche Schwerpunkte waren insbesondere artenschutzrechtliche Belange. Hierzu wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt. Aufgrund des Vorhabentyps einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind nur vergleichsweise kleinflächige Versiegelungen der bisher ackerbaulich genutzten Fläche notwendig. Mit der Extensivierung der Fläche im Zuge der Planverwirklichung ergeben sich für das Schutzgut Pflanzen positive Auswirkungen. Weiterhin leistet die Nutzung der Solarenergie einen wichtigen Beitrag zur Kohlendioxid(CO₂)-Minderung und damit unmittelbar zum Klimaschutz. Das Plangebiet liegt außerhalb von NATURA 2000-Gebieten. Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete werden von der Planung nicht tangiert.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter ist durch die Änderung des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaß-

nahmen nicht zu erwarten. Die Sicherung dieser Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Das Spektrum der Maßnahmen zur Kompensation der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft umfasst dabei vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche sowie Vegetationsmaßnahmen, wie die Anlage einer Saumstruktur mit Ruderalvegetation sowie die Entwicklung der Fläche zwischen und unterhalb der Modulreihen als extensive Magerwiese.

4 Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden Anregungen vorgebracht. Diese wurden geprüft, in die Abwägung eingestellt und im Rahmen des Planänderungsverfahrens berücksichtigt.

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung am 06.03.2024 in der Zeit vom 15.04.2024 bis einschließlich dem 17.05.2024. In diesem Verfahrensschritt gingen von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 15.04.2024 mit Frist bis einschließlich dem 18.05.2024. In diesem Verfahrensschritt gingen 16 Stellungnahmen ein, wovon sechs Stellungnahmen abwägungsrelevante Anregungen enthielten.

Die eingegangenen Anregungen wurden als Abwägung in einer Synopse zusammengefasst, dem Gemeindeverwaltungsverband vorgelegt und im laufenden Planaufstellungsverfahren berücksichtigt.

Die in Stellungnahmen enthaltenen Anregungen und Hinweise betrafen folgende Sachverhalte:

- Lage innerhalb eines überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraums gemäß LEP
- Lage innerhalb eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege und eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft gemäß dem Einheitlichen Regionalplan
- Nachfolgenutzung der Fläche
- Kampfmittelverdachtsflächen
- Umgang mit archäologischen Bodenfunden
- Landschaftsbild
- Wildtierkorridor
- Versickerung von Niederschlagswasser
- Waldabstand
- Brandschutztechnische Belange

Die Anregungen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren betrafen überwiegend Sachverhalte, die nicht Gegenstand eines Flächennutzungsplanverfahrens sind, sondern im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens oder des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sind.

Die Verfahrensunterlagen wurden unter Zugrundelegung der Anregungen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren redaktionell fortgeschrieben. Der Änderungsbereich wurde in Richtung Süden auf einer Fläche von ca. 0,9 ha erweitert. Die Fläche dient der Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche (CEF-Maßnahmen).

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Flächennutzungsplans wurde im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 05.12.2024 in der Zeit vom 16.12.2024 bis einschließlich dem 24.01.2025 öffentlich ausgelegt. In diesem Verfahrensschritt gingen von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 16.12.2024 mit Frist bis einschließlich dem 24.01.2024. In diesem Verfahrensschritt gingen 16 Stellungnahmen ein, wovon fünf Stellungnahmen abwägungsrelevante Anregungen enthielten.

Mehrere Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wiederholten die Anregungen aus dem vorangegangenen Beteiligungsschritt. Die dort enthaltenen Anregungen wurden jedoch bereits umfassend bewertet und die Unterlagen, soweit erforderlich, entsprechend fortgeschrieben. Hinsichtlich der Lage innerhalb des Vorranggebietes Naturschutz und Landschaftspflege sowie innerhalb des überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraums kommt die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass insgesamt keine erheblichen Bedenken zu der vorliegenden FNP-Änderung verbleiben. Das Regierungspräsidium Karlsruhe teilte hierzu mit Email vom 11.02.2025 folgendes mit: "Nachdem durch entsprechende Maßnahmen aus Sicht der UNB keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, bestehen von Seiten der höheren Raumordnungsbehörde keine Bedenken gegen die Planung".

Darüber hinaus betrafen die Anregungen ergänzende Hinweise zu folgenden Themenbereichen:

- Bodenfunktionen
- Hinweise im Hinblick auf eine Beweidung der Flächen

Planänderungen ergaben sich aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht. Es wurden lediglich redaktionelle Ergänzungen in der Begründung mit integriertem Umweltbericht vorgenommen.

5 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Grundsätzlich sollen bei der Errichtung von PV-Anlagen zunächst Dachflächen, Vorhaben die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen privilegiert sind bzw. entsprechend § 48 Abs. 1 Satz 3 c) förderfähig sind, Konversionsflächen und erst zuletzt landwirtschaftliche Flächen beansprucht werden.

- Dachflächen in einer Größenordnung, die die Errichtung von großflächigen PV-Anlagen ermöglicht, stehen in Hardheim und den Ortsteilen nicht zur Verfügung.
- Bahntrassen oder Autobahnen, entlang derer PV-Anlagen errichtet werden könnten, gibt es auf dem Gemeindegebiet nicht.
- Konversionsflächen in einer Größenordnung, die PV-Anlagen zulassen würden, sind auf dem Gemeindegebiet nicht vorhanden. Größere, zwischenzeitlich stillgelegte militärische Flächen sind mittlerweile wieder in militärischer Nutzung.

Die Öffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg hat der Gemeinde Hardheim die Möglichkeit eröffnet auch auf nicht privilegierten landwirtschaftlichen Flächen Freiflächenphotovoltaik-Anlagen zu errichten. Die Gemeinde möchte in diesem Kontext ihren Beitrag für den Klimaschutz und die Energiewende leisten und steht Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien grundsätzlich positiv gegenüber.

Um die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen vor dem Hinblick der Vielzahl an unterschiedlichen konkurrierenden Nutzungen räumlich und inhaltlich einzugrenzen hat der Gemeinderat am 22.03.2021 einen Kriterienkatalog zur „Festlegung von Kriterien für die

Zulassung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Hardheim verabschiedet. Der Kriterienkatalog dient der Steuerung im Hinblick auf die Beanspruchung von Flächen bzw. Freihaltung anderweitiger Nutzungen sowie der Verträglichkeit mit dem Landschaftsbild und den weiteren Belangen auf dem Gemarkungsgebiet.

Folgende Festlegungen und Kriterien legt der Kriterienkatalog zusammengefasst fest:

- Ausschlussgebiete, wie z.B. Siedlungsflächen, Waldflächen, Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biotope sind gesetzlich ausgeschlossen.
- Regionalplanerische Prinzipien und Regelungen müssen berücksichtigt werden.
- Begrenzung des Zubaus von FF-PV für die einzelnen Gemarkungen mittels Flächenkontingent.
- Anwendung von Standortkriterien, um die Beanspruchung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen zu vermeiden sowie die Siedlungsentwicklung bzw. das Landschaftsbild möglichst wenig zu beeinträchtigen.
- Berücksichtigung weiterer Kriterien (Gestaltungshinweise) durch die Projektierer und Betreiber bei einer späteren Antragstellung.

Abgleich mit dem geplanten Vorhaben

Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem Ausschlussgebiet. Eine Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Vorgaben (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege) ist gegeben.

In der flurstückscharfen Flächenbilanzkarte ist das Plangebiet zum überwiegenden Teil als Grenzfläche (Ackerzahl zwischen 25 und 34) eingestuft und für den kleineren Teil südlich des bestehenden Wirtschaftsweges als Vorrangfläche II (Ackerzahl zwischen 35 und 59). Die zugrundeliegenden Acker- und Grünlandzahlen lassen durchschnittlich auf eine geringe Ertragsfähigkeit (unter 35 Bodenpunkten) schließen. Mit der im Rahmen des Vorhabens geplanten extensiven Schafbeweidung werden die Flächen darüber hinaus nicht gänzlich einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Gleichzeitig kann sich der Boden durch die Extensivierung längerfristig erholen, was sich positiv auf die Bodenfruchtbarkeit auswirkt und zu einer gesteigerten Qualität der Böden für eine anschließend erneute landwirtschaftliche Ackernutzung beiträgt.

Eine Sichtbarkeit der geplanten Anlagen ist von geschlossener Wohnbebauung aus nicht gegeben. Der Abstand des Vorhabens von 400 m um die Ortslagen wird eingehalten.

Nach der Bewertung des Plangebiets anhand des Kriterienkatalogs der Gemeinde ist der Standort ideal zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geeignet und wurde deshalb von der Gemeinde befürwortet. Dementsprechend ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen worden. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind zudem als äußerst gering zu betrachten.

Aufgrund der Tatsache, dass darüber hinaus die Flächenverfügbarkeit gesichert und der wirtschaftliche Betrieb der Anlage gewährleistet ist, drängen sich keine sinnvollen Alternativen auf.

Mainz, den 12.07.2025



JESTAEDT + Partner